

RS Vwgh 2000/9/21 98/18/0363

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.09.2000

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Melderecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AVG §66 Abs4;

FrG 1997 §36 Abs2 Z7;

FrG 1997 §91 Abs1;

MeldeG 1991 §1 Abs6 idF 1994/505;

VwRallg;

Rechtsatz

Die Begründung eines Wohnsitzes iSd § 91 Abs 1 FrG 1997 setzt den Aufenthalt an einem bestimmten Ort und den Willen, dort zumindest einen Anknüpfungspunkt von Lebensbeziehungen zu haben, voraus. Da die Abwesenheit des Bf von seiner Wohnanschrift wegen einer Auslandsreise zu Besuchszwecken nicht automatisch zum Verlust dieses Wohnsitzes gefhrt h"tte und ein zwangswise begründeter Aufenthaltsort im Polizeigefangenenumfang der erinstanzlichen Beh (hier Bundespolizeidirektion Salzburg) kein Wohnsitz w"re, h"tte die belBeh (die Sicherheitsdirektion Salzburg) zur Feststellung gelangen k"nnen, dass der Bf im Zeitpunkt der Erlassung des erinstanzlichen Bescheides betreffend die Erlassung eines befristeten Aufenthaltsverbotes seinen Wohnsitz iSd § 91 Abs 1 FrG 1997 in Wien hatte. In diesem Fall w"re sie von Amts wegen verpflichtet gewesen, die Unzust"ndigkeit der Beh erster Instanz aufzugreifen und deren Bescheid gem § 66 Abs 4 AVG ersatzlos zu beheben (Hinweis E 16.6.2000, 96/21/0764). (Hier: Der Bf hat versucht, illegal am Grenzbergang Salzburg-Hauptbahnhof in die Bundesrepublik Deutschland auszureisen und ist hiebei von bayerischen Grenzbeamten aufgegriffen worden; Verh"ngung eines Aufenthaltsverbotes nach § 36 Abs 2 Z 7 FrG 1997 durch die Beh erster Instanz; Best"igung in zweiter Instanz)

Schlagworte

Definition von Begriffen mit allgemeiner Bedeutung VwRallg7 Inhalt der Berufungsentscheidung Kassation

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1998180363.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at